

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß

Aufhebung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „GE 2 – Flugplatz“ – Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß hat am 18.11.2024 die Satzungen zur Aufhebung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „GE 2 – Flugplatz“ gem. § 10 BauGB i. V. m. § 74 LBO beschlossen.

Es gilt die Begründung vom 06.03.2024.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 09.08.2023, Plan-Nr. 23-12 schwarz umrandeten Bereich.

Die Satzungen zur Aufhebung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „GE 2 – Flugplatz“ außer Kraft. Maßgebend ist der Plan-Nr. 930/25 vom 13.11.2018, Index Nr. 2 im Maßstab 1:2000.

Jedermann kann das Planwerk einschließlich seiner Begründung beim Stadtplanungsamt, Museumstraße 2, 88400 Biberach an der Riß während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zur Einsichtnahme kann auch ein Termin vereinbart werden, telefonisch unter 07351/51-270 oder per E-Mail an stadtplanungsamt@biberach-riss.de. Der barrierefreie Zugang befindet sich im Innenhof des Gebäudes Museumstraße 2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Biberach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Ebenfalls ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder einer Vorschrift aufgrund der GemO bei der

Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Biberach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach an der Riß, 7. Februar 2025

Simon Menth

Bürgermeister

Online bereitgestellt am 15. Februar 2025

Lageplan zur Aufhebung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften "GE 2 - Flugplatz"

